Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0054/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	22.02.2018	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Mitteilungen des Bürgermeisters

Inhalt der Mitteilung

1. Berücksichtigung des 30%igen Anteils an der Rücklage bei der Förderung von Investitionsmaßnahmen von Kindertagesstätten

Aufgrund der Ergänzung des KiBiz um § 21f „Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt" ist eine Änderung der Anwendung von Ziffer 11.4 Abs. 1 letzter Satz der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten erforderlich. Hier ist geregelt, dass z. B. bei städtischen Zuschüssen zu Sanierungsmaßnahmen die dem Träger nach Anrechnung verbleibende KiBiz-Rücklage 30 % der gemäß § 20a KiBiz zulässigen Summe betragen sollte.

Gemäß § 4a Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum KiBiz wird für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2019 die Höchstgrenze (§ 20a Abs. 2 und 3 KiBiz) für die Rücklagenbildung außer Kraft gesetzt. Der „Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt" ist für die kompletten Förderbestandteile der Kindpauschalen einzusetzen und damit auch zur Deckung investiver Kosten. Da die Höchstgrenze für die Rücklagenbildung nicht mehr besteht, fehlt für die Einsetzung vorhandener Rücklagen der Orientierungswert.

Die Verwaltung wird daher folgende Übergangslösung praktizieren:

1. Die letzte Nennung des Höchstbetrages der Rücklage in KiBiz.web wird ins Verhältnis zur Summe der Kindpauschalen des gleichen Abrechnungszeitraumes (§ 19 KiBiz) gesetzt.
2. Die Summe der *aktuellen* Kindpauschalen des Kindergartenjahres des Förderantrages wird mit dem errechneten Prozentsatz gemäß Zi. 1 multipliziert. Dadurch entsteht ein Annäherungswert, der den bisherigen Höchstbetrag vorübergehend ersetzt.
3. Sofern dem Träger ein 30 % des Annäherungswertes übersteigender Rücklagenbestand zur Verfügung steht, ist dieser Teil bei der Investitionsmaßnahme einzusetzen.

Zudem teilt der Träger bei der Beantragung einer investiven Förderung den aktuellen

Bestand der Rücklage mit. Des Weiteren wird beim Träger abgefragt inwieweit er die (neuen) Landesmittel des § 21f KiBiz bereits verplant hat. Damit soll sichergestellt werden, dass Mittel, die zur Absicherung und Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtung bis zum 31.07.2019 zwingend erforderlich sind, nicht für Investitionsmaßnahmen aufgebraucht werden.

Um einen allzu großen Verwaltungsaufwand für diese Ausnahmesituation zu vermeiden, wurde dieses vereinfachte Berechnungsmodell gewählt.